

Geschäftsnummer:
9 O 71/06 KfH

28. Dezember 2006



Rechtsanwalt
Karl Witopil
03. Jan. 2007
Am Markt 6 - Tel. 0 74 32 / 72 33
72461 Albstadt

Landgericht Konstanz

9. Kammer für Handelssachen

Hinweis - Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Witopil, Am Markt 6, 72461 Albstadt

wegen Forderung

Die Parteien werden im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 16.11.2006 unter Vertiefung des dort gemachten Ausführungen des Gerichts auf folgendes hingewiesen:

1. Das Gericht hat seine vorläufige im Termin geäußerte Auffassung aufgrund der rechtlichen Ausführungen der Beklagten nochmals überprüft. Danach bleibt es dabei: Die ursprüngliche Preisvereinbarung der Parteien in der Bezugsvereinbarung vom 23.09./01.10.1999 unterliegt keiner Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung nimmt allerdings eine derartige Überprüfung grundsätzlich bei Tarifen von Unternehmen vor, die Leistungen der Daseinsvorsorge anbieten, auf deren Inanspruchnahme der andere Vertragsteil im Bedarfsfall angewiesen ist und zwar sowohl hinsichtlich der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Tarife (BGH, Urteile vom 04.12.1986 - VII ZR 77/86, NJW 1987, 1828 und vom 30.04.2003 - VIII ZR 279/02, NJW 2003, 3131, 3132), als auch zur Überprüfung nachträglicher Preisanhebungen (BGH, Urteil vom 11.10.2006 - VIII ZR 270/05, veröffentlicht auf der Homepage des BGH). Dies gilt jedoch nicht während der ungekündigten Laufzeit von Preisvereinbarungen enthaltenden Sonderabnahmeverträgen (BGH, Urteile vom 19.01.1983 - VIII ZR 81/82 unter I 3 a, WM 1983, 341 = NJW 1983, 1777 und vom 02.10.1991 - VIII ZR 240/90 unter I, WM 1991, 2065 = NJW-RR 1992,183).

Etwas anderes ist auch insbesondere der von den Beklagten angeführten aktuellsten Entscheidung des BGH vom 11.10.2006 (Ein Urteil vom 20.12.2006 ist noch nicht veröffentlicht) nicht zu entnehmen: Dort heißt es unter Randziffer 19 zu der oben erwähnten Rechtsprechung, sie sei im konkreten Fall nicht anwendbar. Voraussetzung für eine Überprüfung der Preisgestaltung nach § 315 Abs. 3 BGB sei, dass das Energieversorgungsunternehmen den entsprechenden Tarif einseitig bestimme und ihm hierbei ein gewisser Ermessensspielraum zustehe. Das sei nicht der Fall, wenn die Parteien vertraglich die Berechnungsfaktoren für eine Preisänderung im

Einzelnen so bestimmten, dass bei der Berechnung des geänderten Preises kein Ermessensspielraum für das Energieversorgungsunternehmen bestehe.

Was für die Preisänderung gilt, trifft erst recht auf die ursprüngliche Preisvereinbarung zu: Hier hat das Energieversorgungsunternehmen, wenn es eine Sonderbezugsvereinbarung mit einem Kunden schließt, keinerlei Ermessen mehr. Vielmehr muss es bis zum Eintritt der nächsten vertragsgemäßen Preisänderungsmöglichkeit das vereinbarte Entgelt abrechnen.

Die zwischen den Parteien geschlossene Bezugsvereinbarung vom 23.09./01.10.1999 war unstreitig ein Preis-Sondervertrag, neben dem ein (für den Kunden ungünstigerer) Allgemeiner Tarif bestand, den die Parteien aber gerade nicht zum Vertragsinhalt gemacht haben. Insoweit stimmen der Schriftsatz der Beklagten vom 07.09.2006, Seite 15 (GA 95) und der Klägerin vom 27.10.2006 (GA 141) überein.

2. Die Preisanpassungsklausel unter Ziff. 3 Abs. 4 dürfte dagegen, wie bereits im Termin ausgeführt, nach der damals geltenden Bestimmung des § 9 AGBG (entspricht § 307 Abs. 1 BGB neuer Fassung) unwirksam sein.

Preisanpassungsklauseln in Verträgen mit Verbrauchern, die dem Verwender eine Erhöhung vereinbarter Preise nach freiem Belieben gestatten, sind grundsätzlich unwirksam (BGH, Urteil vom 06.12.1984 - VII ZR 227/83, NJW 1985, 855, 856). Dies gilt auch bei langfristigen Lieferverträgen für Strom oder Gas. Die obergerichtliche Rechtsprechung akzeptiert auch bei ihnen nur Preisanpassungsklauseln, die sich auf eine Änderung der Kosten beziehen und dabei strengen Anforderungen an die Transparenz genügen; so müssen die maßgeblichen Kostenelemente benannt und in ihrer Gewichtung für die Kalkulation des Preises dargestellt werden (BGH, Urteil vom 21.09.2005 - VIII ZR 38/05, NJW-RR 2005, 1717; OLG Brandenburg NJW-RR 2002, 1640).

Der Vorbehalt einer „jederzeitigen Änderung der Preise“ trotz Abschluss einer Sonderbezugsvereinbarung, die eine bestimmte Preisliste „Sondervereinbarung S 1“ einbezog, dürfte danach unwirksam sein. Sie widerspricht auch dem Sinn einer solchen Preisabsprache, mit der sich der Kunde zumindest für einen gewissen Zeit-

raum, die Vorteile eines günstigeren Tarifs sichern will und im Gegenzug eine gewisse zeitliche Bindung eingeht (hier gut einjährige Mindestlaufzeit nach Ziff. 10 der Vereinbarung).

3. Die Klägerin hat zum Gegenstand ihrer Klage lediglich die Jahresabrechnung vom 17.01.2006 für 2005 (Anlage K3) gemacht, in die ein Restbetrag aus der Jahresabrechnung vom 17.01.2005 für 2004 (Anlage K2) einfließt, sowie Abschlagsanforderungen zum 01.03. und 01.05. 2006.

Allerdings sind die Beklagten am 29.09.2006 ausgezogen und der Endverbrauch wurde von der Klägerin mit verschiedenen Berechnungsvarianten vorgetragen.

Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass sie ausdrücklich klarstellen müsste, ob, und wenn ja, welche weitere Forderungen aus der Vertragsbeziehung der Parteien sie geltend machen will.

4. Bevor sie das tut, sollte sie jedoch folgendes bedenken:

Die Beklagten erheben ausweislich ihres Schriftsatzes vom 30.11.2006 den Einwand, im Zeitraum ab 01.01.2002 (nicht ab Vertragsbeginn) bis Vertragsende sei bereits eine Überzahlung eingetreten. Deswegen seien sie zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet.

Dazu tragen die Beklagten für diesen Zeitraum Zahlungen von insgesamt 8.722,07 € vor, die als unstreitig zu behandeln sind, nachdem die Klägerin in ihrer Anlage A1 sogar Zahlungen von 9.754,95 € ausweist.

Nach derzeitigem Stand könnte der Klägerin aber nur die in ihrer ersten Berechnungsvariante zum Schriftsatz vom 13.12.2006 (Anlage A1) für 2002 - 2006 ausgewiesene Vergütung von

7.335,47 € brutto für den Verbrauch
+ 786,68 € brutto für den Grundpreis (4,75 Jahre x 323,92 DM : 1,95583)
8.122,15 € zugesprochen werden.

Dieser Betrag unterscheidet sich nur marginal von den 8.102,09 €, den die Beklagten errechnet haben.

Danach ergibt sich derzeit jedenfalls keine Restforderung für die Klägerin. Eine Klagerücknahme wird daher anheim gestellt.

Alternativ sollte die Klägerin objektive Gründe dafür vortragen, warum, ab wann und in welcher Höhe sie trotz Abschluss des Sonderpreisvertrages und Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel berechtigt zu sein glaubt, einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Gaspreis zu verlangen.

II.

Die Klägerin erhält Gelegenheit, im Hinblick auf die obigen Hinweise

bis spätestens 31. Januar 2007

näher vorzutragen.

III.

Gemäß §§ 102 Abs. 1, 104 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 wird der

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

unter Beifügung einer Abschrift dieses Beschlusses

mitgeteilt, dass unter obigem Aktenzeichen eine Rechtsstreitigkeit nach diesem Gesetz geführt wird, deren vergleichsweise Erledigung nach dem Widerruf eines im Termin vom 16.11.2006 geschlossenen Vergleichs vorerst gescheitert ist.

Auf Wunsch können der Bundesnetzagentur Abschriften der Schriftsätze, Protokolle und Verfügungen übersandt werden. Gegebenenfalls wird um entsprechende Mitteilung gebeten.

Dr. Brinkmann
Vors. Richter am Landgericht